

Helmuth Pree

## Die (fundamentale) Freiheit des Christen in weltlichen Angelegenheiten (c. 227 CIC, c. 402 CCEO) \*)

### 1. Fragestellung

Gegenstand der folgenden Darstellung sind Inhalt und rechtliche Bedeutung der Freiheit, die das kanonische Recht dem Laien in Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens (*in rebus civitatis terrena*) verbürgt (c. 227 CIC; c. 402 CCEO ist inhaltlich identisch, weshalb im Folgenden auf die Nennung dieser Parallelbestimmung verzichtet wird). Die Formulierung dieses innerkirchlichen „Grundrechts“ wurde erst durch die erneuerte und vertiefte Lehre über die Kirche und ihr Verhältnis zur Welt im Zuge des Vat II entscheidend ermöglicht. Dieses kirchliche Freiheitsrecht setzt die effektive Geltung jener Grundrechte und Freiheiten voraus, welche die Kirche von den staatlichen Rechtsordnungen für alle Bürger erwartet. Der durch die weltlichen Grundrechte abgesteckte Schutzbereich ist nämlich der Raum, in dem sich die Verwirklichung der durch c. 227 CIC gewährleisteten Freiheit abspielt. Daher markiert dieser in seiner Tragweite oft unterschätzte Canon zugleich die Grenze legitimer kirchlicher Autoritätsausübung gegenüber der Wirklichkeit der Welt (*civitas terrena*), in der die Laien als Glieder der Kirche und als Bürger des irdischen Gemeinwesens leben und wirken; ja, dieser Canon ist die auf den Laien projizierte Schnittstelle zwischen Kirche und Welt. Denn die Laien üben ihr Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus (AA 5). Im gegebenen Rahmen kann der damit angeschnittene Fragenbereich nur in seinen wesentlichen Linien nachgezeichnet werden. Auf historische Ausführungen sowie auf eine Erörterung der Durchsetzbarkeit des gegenständlichen Rechts muss hier verzichtet werden.<sup>1</sup>

---

\*) Mit freundlicher Genehmigung des LIT Verlages. Erstveröffentlichung: *Die (fundamentale)*

## 2. Grundlagen in der Lehre des Vat II

Die „zeitliche Ordnung“ (ordo temporalis): iusta autonomia und Hinordnung auf Gott

Die Sendung der Kirche, alles in Christus zu erneuern, zielt auf das Heil der ganzen Welt (AA 5). Damit erhebt die Kirche aber nicht den Anspruch, die Welt zu spiritualisieren und ihrer Weltlichkeit zu entkleiden; noch weniger verbindet sich damit der Anspruch einer alles umfassenden Zuständigkeit der kirchlichen Autorität in den Belangen der Welt. Die Sendung der Kirche ist ausschließlich religiös, nicht politisch, wirtschaftlich oder sozial, und ist auch nicht an ein bestimmtes politisches, wirtschaftliches und soziales System gebunden (GS 42). Die Kirche beansprucht weder, wie im Mittelalter, eine *potestas directa* noch, wie teilweise (in der Lehre des Ius Publicum Ecclesiasticum) noch bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, eine *potestas indirecta in temporalibus*, sondern anerkennt, auf Basis der effektiv gewährleisteten Religionsfreiheit, den religiös-neutralen Charakter des Staates.<sup>2</sup> Die Wirklichkeit dieser Welt wird auch nicht als *per se* schlecht beurteilt, sodass die angemessene Haltung des Christen der *contemptus mundi*<sup>3</sup> bzw. die *fuga mundi* wäre; vielmehr ist sie als von Gott geschaffene Wirklichkeit in sich gut und erfreut sich durch den Willen des Schöpfers selbst einer *iusta autonomia*.<sup>4</sup> Die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften haben ihre eigenen Gesetze und Werte; durch ihr Geschaffensein haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen eigenen Stand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muss (GS 36). Das aber bedeutet: Die Heili-

---

*Freiheit des Christen in weltlichen Angelegenheiten (can. 227 CIC/1983, can. 402 CCEO/1990)*, in: A. LORETAN (Hg.), *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien*. Teil 2, Zürich 2011, 361-376.

<sup>1</sup> Für eine ausführlichere Analyse verweise ich auf meinen in spanischer Sprache verfassten Beitrag: PREE, *Libertad*, 233-277.

<sup>2</sup> Vgl. LISTL, *Kirche*, 208-235.

<sup>3</sup> Vgl. BULTOT, *Theologie*, 674-681.

<sup>4</sup> Vgl. LOSINGER, *Autonomia*; LOSINGER, *Lehrauftrag*, 93-101.

gung der irdischen Wirklichkeit und deren rechte Autonomie widersprechen einander nicht; die Kirche beansprucht keine rechtliche Gewalt in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens; gleichwohl stellt die Beachtung der Eigengesetzlichkeiten den Menschen nicht frei von der Beachtung der Moral und die irdischen Wirklichkeiten sind nicht Zweck an sich selbst, sondern sind zum Dienst für den Menschen bestimmt. *Iusta autonomia* bedeutet daher nicht Unabhängigkeit der irdischen Wirklichkeit von Gott, dem sie sich in ihrem Wert und Eigenstand verdanken und in dem sie ihr letztes Ziel finden (GS 36).<sup>5</sup>

Nach dieser Lehre stehen *ordo temporalis* und *ordo spiritualis* nicht als zwei räumlich abgrenzbare Sphären einander gegenüber, sondern bilden eher zwei Kompetenz-Sphären, die sich in den Angelegenheiten der zeitlichen Ordnung überlagern (sich auf denselben Gegenstand beziehen), jedoch unter einem je eigenen Aspekt: unter dem Aspekt des irdischen Gemeinwohls aus der Sicht des Staates; unter dem Aspekt des Heiles (des irdischen wie des übernatürlichen) des Menschen aus der Sicht der Kirche. Außerdem ist mit dieser Lehre sowohl eine integralistische Vereinnahmung der Welt durch die Kirche wie auch eine dualistische Trennung der Art ausgeschlossen, als wäre die Welt eine für die Heilsordnung irrelevante und bedeutungslose Größe.<sup>6</sup> In theologischer Perspektive gesprochen, besteht zwischen Kirche und Welt ein Verhältnis von Identität und Differenz zugleich.<sup>7</sup> Damit ist sowohl eine Sakralisierung der Welt als auch ihre radikale Säkularisierung im Sinne einer absoluten Autonomie ausgeschlossen.

---

<sup>5</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*: „Es wäre ein Irrtum, die richtige Autonomie, die sich die Katholiken in der Politik zu eigen machen müssen, mit der Forderung nach einem Prinzip zu verwechseln, das von der Moral- und Soziallehre der Kirche absieht“ (Nr. 6/2).

<sup>6</sup> Vgl. LOMBARDIA, *Dualismo*, 13-32; MIKAT, *Art. Kirche und Staat*, Sp. 468-482 (I.-III.).

<sup>7</sup> „Hier liegt eine große pastorale und theologische Wahrheit von der Gnade *in* der Natur, von der Kirche *in* der Welt. Innerhalb dieser Einheit bewegt sich die Unterscheidung zwischen profan und geheiligt, zwischen dem Aufbau der Welt und dem Kommen des Reiches, zwischen Kultur und die Evangelisation, zwischen Vernunft und Glauben, zwischen Natur und Gnade.“ CHENU, *Laien*, 297.

## b) Zum Begriff „Laien“

Aus dem Bemühen, an die Stelle einer rein negativen Begriffsbestimmung des Laien als Nichtkleriker bzw. Nichtreligiösen eine positive Umschreibung des Laien zu setzen, wählt LG die spezifische Berufung des Laien im Rahmen der Sendung der Kirche zum maßgeblichen Kriterium, und gelangt so zu einer funktionalen, sendungsspezifischen und typologischen Erfassung des Begriffes. Als konstitutive Merkmale des Laienbegriffes lassen sich gemäß LG 31 folgende drei ausmachen:

(1) Die Laien sind grundlegend *christifideles*, das heißt durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volke Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig; sie üben zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt aus (LG 31/1). Diese Umschreibung bezieht sich auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Neu ist, dass Vat II zwischen diesem und der unmittelbaren Verantwortlichkeit jedes Gläubigen für die Sendung der Kirche eine Beziehung von Ursache und Wirkung herstellt, wie sie in cc. 204 und 208 CIC zum Ausdruck gebracht ist. Die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat (AA 2/1).

(2) Die spezifische Berufung des Laien wird mit seinem Weltcharakter (*indoles saecularis*) einzufangen versucht. Er besteht in der Berufung, das Reich Gottes mitten in der Welt zu suchen „*res temporales gerendo et secundum Deum ordinando*“. In der Welt sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe, Christus den anderen kund zu machen. Ihre Aufgabe ist es in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge so zu durchleuchten und zu ordnen, dass sie immer Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und des Erlöses gereichen (LG 31/2). Der

Unterschied zur besonderen Berufung der Kleriker und Ordenspersonen besteht nun nicht in der Berufung zur Heiligung der Welt – diese ist allen gemeinsam –, sondern in der Art und Weise, in der diese Heiligung zu vollziehen ist.

(3) Darüber hinaus darf der verfassungsrechtliche Unterschied, der eine Konsequenz dieser verschiedenen Berufungen ist und sich in einem je verschiedenen rechtlichen Status manifestiert, nicht unerwähnt bleiben (vgl. LG 31/2).<sup>8</sup>

### c) Der Laie im Schnittpunkt von weltlicher und geistlicher Ordnung

So wie der Ordnung des Zeitlichen die weltlichen Rechtsordnungen zugeordnet sind, ebenso entspricht der geistlich-religiösen Ordnung (hier: der Katholischen Kirche) die Rechtsordnung des kanonischen Rechts. Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen (GS 76/3).<sup>9</sup> Folglich treffen im einzelnen Gläubigen die zeitliche und die religiöse Sphäre, und damit die kirchliche mit der einschlägigen weltlichen Rechtsord-

---

<sup>8</sup> Der CIC unterscheidet einen weiteren und einen engeren Laienbegriff. Der weitere entspricht c. 207 CIC, der nach dem Kriterium des erfolgten oder nicht erfolgten Weiheempfanges nur zwischen Laien und Klerikern unterscheidet und die Religiösen nach demselben Kriterium jeder der beiden Gruppen zuweist. Ihm steht der engere Laienbegriff gegenüber, der Laien sowohl von den Klerikern als auch von den Religiösen unterscheidet, und der insbesondere der Regelung der diesen drei Personengruppen eigenen Pflichten und Rechte zu Grunde liegt: cc. 273-289 (Kleriker), cc. 224-231 (Laien) und cc. 662-672 (Religiösen).

Dem gegenüber kennt der CCEO diese Differenzierung nicht und versteht unter dem Laien einheitlich alle Getauften, die weder eine Weihe empfangen haben noch dem Religiösenstand zuzuschreiben sind (c. 399 CCEO).

<sup>9</sup> Die Kirche besitzt und beansprucht keine rechtliche Kompetenz und Gewalt in der Verwirklichung der zeitlichen Ordnung in allen ihren Sachbereichen (Politik, Kultur, Wirtschaft usw.). Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 6/3. Der Staat wiederum, wie jede weltliche Autorität, besitzt keine Kompetenz in religiösen Belangen. Von ihm erwartet die Kirche, dass er allen Menschen effektive Religionsfreiheit gewährt: vgl. DH passim; LISTL, *Lehre*, 1239-1255; GÖBEL, *Verhältnis*; LOMBARDÍA, *Dualismo*, 13-32. Die Kirche beansprucht dem Staat gegenüber keine rechtliche Privilegierung weder für sich noch für die Katholiken.

nung zusammen. Konsequenterweise ist im Begriff des Laien zu unterscheiden: der Laie als Gläubiger (Glieder der Kirche) und zugleich Bürger des weltlichen Gemeinwesens (LG 36/4). Demnach müssen die Laien wohl zu unterscheiden lernen zwischen den Rechten und Pflichten, die ihnen als Glieder der Kirche, und jenen, die ihnen als Mitglied der weltlichen Gemeinschaft zustehen. Daher ist sorgfältig zu differenzieren zwischen dem, was sie als Christen, einzeln oder im Verbund mit anderen, aus eigener Initiative bzw. im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, tun, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun (GS 76/1). Gleich in welcher Ordnung der Christ handelt, er muss sich stets von seinem christlichen Gewissen leiten lassen (AA 5; vgl. LG 36/4).

### 3. Die Freiheitsgarantie gemäß c. 227 CIC

#### a) C. 227 CIC als Freiheitsrecht

Gemäß c. 227 CIC haben Laien das Recht, dass ihnen in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens jene Freiheit zuerkannt wird, die allen Bürgern zukommt. Beim Gebrauch dieser Freiheit haben sie jedoch dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeiten vom Geist des Evangeliums erfüllt sind, und sich nach der vom Lehramt der Kirche vorgelegten Lehre zu richten. Dabei haben sie sich davor zu hüten, in Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen, ihre eigene Ansicht als Lehre der Kirche auszugeben. Wie unter 2. ausführlicher dargestellt, gründet das damit verbürgte fundamentale Recht der Laien<sup>10</sup> – unbeschadet seiner Verwurzelung in der Taufe – auf folgenden zwei

---

<sup>10</sup> Obwohl der Gesetzgeber dieses Recht explizit als ein solches der Laien bezeichnet, handelt es sich in Wahrheit um ein fundamentales Recht aller Christen. Bei Klerikern und Religiosen ist dieses Recht jedoch aufgrund ihrer spezifischen Berufung, ihrer Einbindung in den Sendungsauftrag der Kirche, und, damit verbunden, ihres besonderen Lebensstandes, modifiziert, so dass ihnen die Besorgung verschiedener weltlicher Aufgaben entweder von vornherein verwehrt ist oder einer besonderen Erlaubnis durch die zuständige kirchliche Autorität bedarf. Vgl. cc. 285, 286, 287 § 2, 288, 289, 672 CIC; Comm. 17 (1985) 202; PREE, *Betätigung*; PREE, *Sendung*. Für diese Personenkreise ist die *indoles saecularis* im Sinne von LG 31 nicht das sendungsspezifische *proprium* wie bei den Laien.

Fundamenten: einerseits auf der spezifischen Sendung und Verantwortlichkeit der Laien (*indoles saecularis*) sowie andererseits in der *iusta autonomia* des Zeitlichen. Den Laien kommt darin eine eigene *competentia* zu, welche die sachlich-professionelle Zuständigkeit und die christliche Eigenverantwortung im weltlichen Bereich umschließt. Damit die christliche Eigenverantwortung in der Welt kompetent wahrgenommen werden kann, sind mit diesem Recht aus sachlicher Notwendigkeit gewisse Pflichten verbunden (dazu später unter c). C. 227 CIC will diese Kompetenz sichern und schützen. Das subjektive Recht des c. 227 CIC steht dem Laien gegenüber der Hierarchie, nicht gegenüber den staatlichen Autoritäten zu.<sup>11</sup>

Qualifiziert man dieses Christengrundrecht als Freiheitsrecht, so bedarf es einer weiteren Präzisierung: Mit der Grundrechtsidee der demokratischen Staaten ist, jedenfalls bei den klassischen liberalen Grundrechten, die Garantie eines von staatlichen Eingriffen freien, daher nichtstaatlichen Handlungsspielraumes verbunden. Die Betätigung der Grundrechte spielt sich auf der Ebene der gesellschaftlichen Öffentlichkeit ab und ist ihrem Wesen nach durch die Nicht-Staatlichkeit des Handelns geprägt. Damit ist zwangsläufig gegeben, dass der Staat keinen Einfluss auf die Aktivierung der Grundrechte, geschweige denn auf die inhaltliche Richtung der eventuellen Aktivierung durch die Bürger nehmen darf. Die Grundrechte sind Ausdruck der Selbstverwirklichung der Bürger und, vom Staat her gesehen, inhaltlich offen. Im Gegensatz dazu gehört zum Wesen der fundamentalen Christenrechte nicht die Gewährleistung eines kirchenfreien, das heißt von den Anforderungen des Christseins ausgenommenen Handlungsraums. Denn das christliche Leben ist unteilbar und verträgt keine Aufteilung in christliche und nichtchristliche Lebenssektoren. Die Gläubigen „können keine Parallelexistenz führen: auf der einen Seite das ‚spirituelle‘ Leben mit seinen Werten und Forderungen und auf der anderen Seite das ‚welthafte‘ Leben, das heißt das Familienleben, das Leben in der Arbeit, in den sozialen Beziehungen,

---

<sup>11</sup> Comm. 17 (1985) 175 f.

im Politischen oder Sport und in der Kultur. Die Rebe, die im Weinstock Christi verwurzelt ist, trägt in allen Bereichen ihres Wirkens und Lebens Früchte.<sup>12</sup> Folglich ist die kirchliche Freiheitsgarantie inhaltlich geprägt und dient einem bestimmten Ziel, der Verwirklichung des Reiches Gottes, dem Heil. Zweck der kirchlichen Freiheitsgarantie ist daher nicht die Einräumung eines kirchenfreien Raumes, sondern die Gewährleistung einer Freiheit, von der um ihres Sinnes willen Gebrauch gemacht werden soll und die auf die Verwirklichung des Christseins selbst gerichtet ist. So ist das Freiheitsrecht gemäß c. 227 CIC daraufhin angelegt, dass die Laien in der Welt fruchtbar – in einem tiefen und weiten Sinne verstanden, z. B. auch durch gute Werke, durch ein vorbildliches christliches Lebensbeispiel, durch die Be-seelung der Welt mit dem Geist des Evangeliums<sup>13</sup> – werden. Damit die Laien dieses Recht seinem Sinn entsprechend auszuüben vermögen, müssen sie der Laienpflicht gemäß c. 229 § 1 CIC gerecht werden: Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre zu erwerben, wie sie der je eigenen Fähigkeit und der Stellung eines jeden Einzelnen entspricht. Dieses Freiheitsrecht stellt die Laien frei von Akten der kirchlichen Gewalt, insbesondere der Leitungs- und Lehrgewalt, insoweit es um die Besorgung der zeitlichen, innerweltlichen Angelegenheiten geht. Seiner sachlichen Begründung und Bedeutung nach handelt es sich um ein fundamentales Recht des Christen, insbesondere des Laien, und nicht um eine Konzession durch die kirchliche Autorität. C. 227 zieht somit zugleich die Grenze zwischen dem Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Lehr- und Leitungsgewalt einerseits und den in die Eigenverantwortung des Gläubigen gelegten Bereich seines Wirkens in der Welt andererseits.

## b) Inhalt

Der Gegenstand bzw. Inhalt dieses Rechts mit seiner Reichweite ist bestimmt durch die Worte: *res civitatis terrenaе*. Dieser Begriff umfasst alle *negotia saecularia* im Unterschied zu den *negotia ecclesiastica* bzw.

---

<sup>12</sup> JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nr. 59 (509).

<sup>13</sup> BERLINGÓ, *Laiici*, 80 f.



*religiosa*, mit anderen Worten: alle Lebensumstände, Lebensbereiche und Kultursachbereiche, in denen sich der Mensch – ohne Rücksicht auf die Religion – bewegt und die er vorfindet und gestaltet, wie namentlich das menschliche Leben, die Familie, Politik, Bildung, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Arbeitswelt, Technik, Umweltschutz, Kommunikation, Friede, internationale Beziehungen.<sup>14</sup> Innerhalb der allgemeinen Schranken, über die später unter c) zu sprechen sein wird, besorgen die Laien alle diese Angelegenheiten in Eigenverantwortung, bilden sich frei ihre Meinung, treffen ihre Entscheidungen selbstverantwortlich, dürfen ihr Wissen und ihre Meinungen verbreiten und ihrer Überzeugung gemäß handeln (z. B. politische oder kulturelle Initiativen setzen). Dies betrifft der Sache nach den gesamten durch die weltlichen Rechtsordnungen den Bürgern zugestandenem Bereich an Rechten und Freiheiten. C. 227 CIC geht keineswegs von einem uniformen Handeln der Gläubigen in der Welt aus (auch nicht in ihren politischen Optionen), sondern setzt auf einen legitimen Pluralismus, der jedoch nicht mit einem ethischen Pluralismus, Relativismus oder Indifferentismus verwechselt werden darf.<sup>15</sup> C. 227 i.V.m. c. 216 CIC schützt zudem das Recht der Gläubigen, speziell der Laien, christliche Initiativen auch in rein ziviler Rechtsform, z. B. als ziviler Verein, als Stiftung bürgerlichen Rechts oder als GmbH, zu betreiben.<sup>16</sup>

Nicht zum Schutzbereich des c. 227 CIC zählen demgegenüber Inhalte der Glaubens- und Sittenlehre sowie der gesamte Bereich der Liturgie (vgl. z. B. cc. 301 § 1, 747, 834, 840 CIC); darüber hinaus innerkirchliches Handeln jedweder Art unabhängig davon, in welchem Sektor und aus welchem Rechtstitel es gesetzt wird (z. B. kirchliche Vermögensverwaltung; Vollzug kirchlicher Funktionen aufgrund eines Kirchenamts, im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder ehrenamtlich, z. B. c. 230 CIC). Einen Grenzbereich bilden religiös motivierte

---

<sup>14</sup> „Sie (die Laien) leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammen gewoben ist“: LG 31/2.

<sup>15</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 2/3.

<sup>16</sup> Vgl. NAVARRO, *Diritto*, 62.

Aktivitäten in der Welt, z.B. caritative Initiativen, Betrieb von Krankenhäusern, Presseunternehmen, Schulen usw. Derartige Unternehmungen von Gläubigen unterstehen der kirchlichen Autorität insofern, als sie nach dem Willen der Betreiber von der Kirche anerkannt werden sollen, z.B. durch die *recognitio* als kanonischer Verein (c. 299 § 3 CIC), durch Errichtung als kanonische Stiftung (vgl. cc. 114, 115 § 3, 116, 1303 § 1,1 CIC), durch Gewährung der Bezeichnung „katholisch“ (vgl. cc. 300, 803 § 3, 808 CIC).

Die hierarchische Autorität ist ihrerseits verpflichtet, die genannten Freiheiten *in rebus civitatis terrenaе* innerhalb der im Folgenden zu nennenden Schranken des gegenständlichen Rechts zu respektieren (*agnoscatur*, ohne Nennung des verpflichteten Subjekts). Sie darf nicht den Anspruch erheben, in diesen Angelegenheiten unter Einsatz ihrer Jurisdiktionsgewalt in irgend einer Weise leitend oder organisierend tätig zu werden oder konkrete Optionen und Entscheidungen, z.B. für oder gegen eine bestimmte politische Partei, für oder gegen eine bestimmte politische oder wirtschaftliche Maßnahme, den Laien verbindlich vorzuschreiben. Jurisdiktionelle Hoheitsakte, die diese Grenze der kirchlichen Zuständigkeit verlassen, wären rechtswidrig und unterlägen der Überprüfung bzw. Aufhebung im vorgesehenen Verfahren (vgl. Art. 158 MP *Pastor Bonus* und c. 135 § 2 CIC im Falle von Gesetzen, cc. 1732-1739 CIC im Falle von Verwaltungsakten). Die Pflicht der Autorität ist als negative zu verstehen: alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Freiheitsrechts führen könnte.<sup>17</sup>

Von den Jurisdiktionsakten zu unterscheiden sind lehramtliche Äußerungen, wie z.B. eine Sozialzyklika oder ein Sozialhirtenbrief, die sich zu Problemen des Sozialen, Wirtschaftlichen, des Umweltschutzes, zu kriegerischen Konflikten usw. äußern. Inwieweit in innerweltlichen Belangen eine lehramtliche Kompetenz besteht, wird im folgenden Abschnitt 3. c) erläutert. Zu bedenken ist, dass solche Fragen

---

<sup>17</sup> Vom Sinn und Zweck des Rechts gemäß c. 227 CIC her gesehen trifft diese Pflicht auch die übrigen Gläubigen sinngemäß. Vgl. DE AGAR, *Derecho*, 543. Auch die passivische, unpersönliche Wendung „*agnoscatur*“ erlaubt es, diese Pflicht auf alle Gläubigen zu erstrecken.

(z.B. Bau eines Atomkraftwerkes, Schließung eines Betriebes mit zahlreichen Beschäftigten und Verlegung des Standortes ins Ausland, Entscheidung über eine bestimmte wirtschaftliche Investition, Gen-Forschungsprojekt) häufig komplex sind und mehrere Ebenen oder Dimensionen umfassen, wie z.B. technische, umweltschützerische, biologische, medizinische, rechtliche, moralische Aspekte. Die Aspekte der jeweils einschlägigen Fachdisziplin verbleiben außerhalb der Kompetenz des kirchlichen Lehramtes, so dass die fachliche Urteilsbildung jedenfalls der professionell verantworteten Kompetenz des Laien anheim gestellt bleibt.

### c) Schranken

Zunächst ist auf die allgemeinen Schranken jedweder Rechtsausübung in der Kirche hinzuweisen, namentlich die Grundpflichten, insbesondere die Pflicht zur Wahrung der Einheit mit der Kirche (c. 209 CIC) und zum Gehorsam gegenüber dem kirchlichen Lehramt (c. 212 § 1 CIC). Dazu kommen die generellen Schranken gemäß c. 223 CIC: Beachtung des Gemeinwohls der Kirche, der Rechte Anderer und der eigenen Pflichten gegenüber Anderen (§ 1); schließlich die Kompetenz der Autorität, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte näher zu regeln (§ 2).

C. 227 CIC selbst nennt drei von der Sache selbst bedingte und daher gegenstandsimmanente Schranken: dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten (*in rebus civitatis terrenaе*) vom Geist des Evangeliums erfüllt sind; sich nach dem Lehramt der Kirche zu richten; Verbot, in Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen, die eigene Ansicht als Lehre der Kirche auszugeben. Diese Anforderungen betreffen die Freiheit gemäß c. 227 CIC dem Inhalt nach, das heißt, *was* getan oder geäußert wird; im Falle der erstgenannten Anforderung kann auch die Art und Weise der Freiheitsausübung, das heißt, *wie* etwas verwirklicht oder geäußert wird, betroffen sein.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Dabei ist an das christliche Handlungsprinzip zu erinnern: die Wahrheit in Liebe zu tun (Eph. 4,15). Papst BENEDIKT XVI. hat dem die komplementäre Richtung der „Liebe in der Wahrheit“ hinzugefügt: „Die Wahrheit muss in der ‚Ökonomie‘ der Liebe gesucht, gefunden

Die an erster Stelle genannte Anforderung, beim Gebrauch der Freiheit *in rebus civitatis terrenaе* dafür zu sorgen, dass alles Tun vom Geist des Evangeliums erfüllt ist, entspricht der aktiven Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche, dem sog. gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen (vgl. c. 204 CIC). Darin wurzeln die fundamentalen Pflichten, namentlich, ein heiliges Leben zu führen (c. 210 CIC) und dazu beizutragen, dass die Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten gelangt (c. 211, vgl. auch c. 225 § 1 CIC), die soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Armen zu unterstützen, c. 222 § 2 CIC), und nicht zuletzt die als fundamentale Laienpflicht ausgewiesene Anforderung, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu bringen (c. 225 § 2 CIC).<sup>19</sup> Obwohl die Laien in Wahrnehmung ihrer zivilen Obliegenheiten und Rechte im eigenen Namen und in eigener Verantwortung handeln, steht ihr Handeln unter dem Anspruch eines authentischen christlichen Lebenszeugnisses, da Glaube und Leben (in allen Bereichen) eine kohärente Einheit bilden müssen.<sup>20</sup>

Die an zweiter Stelle genannte Pflicht, sich auch bei der Besorgung weltlicher Angelegenheiten nach dem Lehramt der Kirche zu richten, deutet auf eine Kompetenz des kirchlichen Lehramtes hin, welche das gegenständliche Freiheitsrecht sachlich beschränkt. Dabei ist sorgfältig zu differenzieren und sind mehrere Grundsätze zu beachten.<sup>21</sup>

(1) Der Laie als Katholik untersteht der Lehr- und Leitungsgewalt der kirchlichen Autorität und ist auch unter Androhung rechtlicher Sanktionen zur Annahme der Lehren des authentischen Lehramtes verpflichtet (vgl. cc. 212 § 1, 750-754, 1364, 1371 CIC; cc.15 § 1, 595-

---

und ausgedrückt werden, aber die Liebe muss ihrerseits im Lichte der Wahrheit verstanden, bestätigt und praktiziert werden“: Enzyklika „*Caritas in Veritate*“, Nr. 2.

<sup>19</sup> Zum Verhältnis der Freiheit gemäß c. 227 CIC zum Laienapostolat vgl. PREE, *Libertad*, 259-263.

<sup>20</sup> „Diese Spaltung bei vielen zwischen dem Glauben, den man bekennt, und dem täglichen Leben, gehört zu den schweren Verwirrungen unserer Zeit“: GS 43/1. Vgl. auch: KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 6/3 sowie oben unter 3.a).

<sup>21</sup> Ausführlich zu dieser Kompetenz: PREE, *Autorität*.

600, 1436, 1437, 1446 CCEO). Dies gilt auch für sein Handeln *in rebus civitatis terrenaе*, jedoch beansprucht und besitzt die Kirche in diesen Angelegenheiten keine Jurisdiktionsgewalt, und auch die Lehrkompetenz der Kirche besteht nur unter Berücksichtigung der recht verstandenen *iusta autonomia* der irdischen Wirklichkeiten.

(2) Die Verkündigung der Frohbotschaft durch das Lehramt der Kirche erfolgt nicht aus politischem Mandat oder zu politischem Zweck, sondern ausschließlich um des Heiles des Menschen willen (vgl. c. 768 §§ 1 und 2 CIC). Diese Kompetenz ist nicht auf das verbindliche Glaubensgut im engeren Sinn (c. 750 §§ 1 und 2 CIC)<sup>22</sup> beschränkt, sondern umfasst ebenso den Anspruch, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern (c. 747 § 2 CIC). In diesem Kontext ist die Soziallehre der Katholischen Kirche zu sehen, die sich als „ein integrierender Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen“ versteht.<sup>23</sup> Sie erhebt Anspruch auf Lehrkompetenz nur für Fragen der Moral, nicht für sachliche bzw. technische Fragen der verschiedenen Fachwissenschaften.<sup>24</sup> Damit gehört die Verkündigung der sittlichen Grundsätze in allen Fragen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens zur Verkündigungskompetenz der Kirche.<sup>25</sup> „Wird ... von Seiten der gesellschaftlichen Verhältnisse und Handlungsweisen das christliche Verständnis von

---

<sup>22</sup> Mit der Verpflichtung auf die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre ist implizit auch jene zur Beachtung des *ius divinum* (*positivum* und *naturale*) verbunden, auch wenn nicht hinlänglich geklärt ist, in welchem Verhältnis der Geltungsanspruch des *ius divinum* zu jenem der Glaubens- und Sittenlehre steht. Unbestreitbar gehört die authentische Feststellung des Inhaltes des *ius divinum* zur Kompetenz des obersten Lehramtes: vgl. GROCHOLEWSKI, *Legge*, 42-44.

<sup>23</sup> JOHANNES XXIII., Enzyklika „*Mater et Magistra*“ vom 15.05.1961, AAS 53 (1961) 401-464, Nr. 222.

<sup>24</sup> KERBER, Art. *Katholische Soziallehre*, Sp. 1362-1365.

<sup>25</sup> Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche* 1877-1948. Sachnotwendig, weil aus dem eingestifteten Sendungsauftrag erfolgend, fällt es in die Kompetenz der Kirche, selbst festzulegen, was inhaltlich zu ihrer Sendung gehört, wo und mit welchen Mitteln diese in die Tat umzusetzen ist; vgl. z. B. cc. 362, 747, 800 § 1, 807, 840, 1254, 1259 f., 1311, 1400 f. CIC.

Heil und Menschenwürde tangiert, fallen profane Wirklichkeiten auch in den Kompetenzbereich theologischer Bewertung.<sup>26</sup> Die von der Kirche beanspruchte Lehrkompetenz will deutlich unterschieden werden von der Zuständigkeit zu konkretem Entscheiden und Handeln in den verschiedenen Sachbereichen der irdischen Wirklichkeiten: „Es ist nicht Aufgabe der Kirche, konkrete Lösungen – oder gar ausschließliche Lösungen – für zeitliche Fragen zu entwickeln, die Gott dem freien und verantwortlichen Urteil eines jeden überlassen hat. Es ist freilich Recht und Pflicht der Kirche, moralische Urteile über zeitliche Angelegenheiten zu fällen, wenn dies von Glauben und vom Sittengesetz gefordert ist.“<sup>27</sup> Somit stellen sowohl die sittlichen Grundsätze der verbindlichen kirchlichen Morallehre als auch die lehramtlichen Urteile über menschliche Dinge jedweder Art, insoweit Grundrechte oder das Seelenheil es verlangen, immanente Schranken des Freiheitsrechts gemäß c. 227 CIC dar.

Als dritte Schranke wird das Verbot genannt, in Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen, die eigene Ansicht als Lehre der Kirche auszugeben. In solchen Fragen ist es häufig legitimerweise der Fall, dass Christen „bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage

---

<sup>26</sup> LOSINGER, *Lehrauftrag*, 93. Dieses Handbuch bietet eine solide und umfassende Darlegung der Grundlagen und Inhalte der Katholischen Soziallehre. Verwiesen sei auch auf das vom Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden hg. „Kompendium der Soziallehre der Kirche“, Freiburg im Breisgau 2006.

Die Katholische Soziallehre, ja die Verkündigung des kirchlichen Lehramtes insgesamt, wendet sich, über die Kirche hinaus, an alle Menschen, denn die Kirche sieht sich aus der ihr durch Jesus Christus eingestifteten *spiritualis auctoritas* verpflichtet, in die ganze Welt zu gehen, um allen Geschöpfen das Evangelium zu verkündigen: DH 13/2.

<sup>27</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 3/1; vgl. GS 76/5. Dies bedeutet zugleich, dass diese Kompetenz der Kirche hinsichtlich der zeitlichen Wirklichkeit keinerlei rechtliche Gewalt der Kirche über die weltlichen Sachbereiche mit sich bringt: vgl. DE AGAR, *Derecho*, 532. „Mit seinen Verlautbarungen in diesem Bereich will das Lehramt der Kirche weder politische Macht ausüben noch die freie Meinungsäußerung der Katholiken über kontingente Fragen einschränken. Es beabsichtigt jedoch – entsprechend der ihm eigenen Aufgabe –, das Gewissen der Gläubigen zu unterweisen und zu erleuchten, und zwar vor allem jener, die sich im politischen Leben einsetzen, damit ihr Handeln immer der umfassenden Förderung der Person und des Gemeinwohls dient. Die Soziallehre der Kirche stellt keine Einmischung in die Regierung der einzelnen Länder“ dar: KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 6/3.

zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen anderen sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müsste doch klar bleiben, dass in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“ (GS 43/3). Die eigene, wenngleich unter Einsatz des christlichen Gewissens gebildete Überzeugung über weltliche Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen, berechtigt niemals, diese Auffassung oder Lösung als die aus christlicher Sicht einzig mögliche oder als die „katholische“ auszugeben oder zu verlangen, dass die kirchliche Autorität sie sich offiziell zu Eigen mache.<sup>28</sup>

#### 4. Schlussbemerkung

(1) Das Recht des Laien auf freies und eigenverantwortliches Handeln in den Belangen der *res civitatis terrena* setzt die Unterscheidung (nicht: Trennung) der religiös-kirchlichen von den innerweltlichen Angelegenheiten und überdies den Bestand ziviler Freiheiten, insbesondere der Grundrechte, voraus. Es liegt daher am Schnittpunkt zwischen kirchlicher und weltlicher Zuständigkeit. Der Laie, als ein kraft seines Weltcharakters (*indoles saecularis*) zur Besorgung der innerweltlichen Angelegenheiten in besonderer Weise Berufener, ist folglich auf spezifische Art das Bindeglied zwischen geistlicher und weltlicher Ordnung.

(2) Der mit den Worten *res civitatis terrena* umschriebene Schutzbereich des Rechts bezeichnet die Grenze des kirchlichen Jurisdiktionsanspruches, auch für den Laien als Katholiken. Die Kompetenz des kirchlichen Lehramtes ist im Schutzbereich dieses fundamentalen Freiheitsrechts auf die Fragen der verbindlichen kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, in der Katholischen Soziallehre auf die Fragen der Sittlichkeit bezogen, begrenzt.

---

<sup>28</sup> Vgl. DE AGAR, *Derecho*, 547.

(3) Die Kirche beansprucht keine *potestas* (weder eine *potestas directa* noch eine *potestas indirecta*) in *temporalibus* mehr. Sie anerkennt vielmehr die *iusta autonomia* der irdischen Wirklichkeiten mit ihren Sachgesetzhaltungen sowie das Grundrecht der Religionsfreiheit als unmittelbar in der Würde der menschlichen Person begründet und fordert dessen effektive Gewährleistung durch den Staat. Somit wird der Laie durch sein Wirken in *rebus civitatis terrenaе* zum Protagonisten der Beseelung der zeitlichen Wirklichkeit von innen her mit dem Geist des Evangeliums. Auch dafür steht c. 227 CIC.

## Bibliographie

- BENEDIKT XVI., Enzyklika „*Caritas in Veritate*“ vom 29.06.2009, Libreria Editrice Vaticana 2009, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2009 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 186)
- BERLINGÓ Salvatore, *I laici nel diritto postconciliare*, in: AAVV, *I laici nel diritto della Chiesa*, Città del Vaticano 1987 (Studi Giuridici XIV), 73-110
- BULTOT Robert, *Die Theologie der irdischen Wirklichkeiten und die Spiritualität des Laienstandes*: Concilium 2 (1966), 674-681
- CHENU M.-D., *Die Laien und die „Consecratio“ mundi*“, in: BARAÚNA GUILHERME (Hg.), *De Ecclesia*. Beiträge zur Konstitution „Über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, Bd. II, deutsche Ausgabe durch SEMMELROTH OTTO u. a., Freiburg u. a. 1966, 289-307
- DE AGAR Martin, *El derecho de los laicos a la libertad en lo temporal*: Ius Canonicum 26 (1986), 531-562
- GÖBEL Gerald, *Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983*, Berlin 1993
- GROCHOLEWSKI Zenon, *La legge naturale nella dottrina della Chiesa*: Ius Ecclesiae 20 (2008), 31-54
- JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici*, AAS 81 (1989), 393-521
- KERBER Walter, Art. *Katholische Soziallehre*: LThK V (1996), Sp. 1362-1365
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben vom 24.11.2002*, in: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, 158, Bonn 2002
- LISTL Joseph, *Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft*, Berlin 1978



- LISTL Joseph, *Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat*, in: LISTL Joseph – SCHMITZ Heribert (Hg.), *HdbKathKR*, Regensburg 1999, 2. Aufl., 1239-1255
- LOMBARDÍA Pedro, *Dualismo cristiano y libertad religiosa en el Concilio Vaticano II*: *Ius Canonicum* 26 (1986), 13-32
- LOSINGER, Anton, „Iusta autonomia“: *Studien zu einem Schlüsselbegriff des II. Vatikanischen Konzils*, Paderborn u. a. 1989
- LOSINGER, Anton, *Der soziale Lehrauftrag der Kirche*, in: RAUSCHER Anton u. a. (Hg.), *Handbuch der katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, 93-101
- MIKAT Paul u. a., *Art. Kirche und Staat*, in: *StLex*, 7. Aufl., Bd. III (1987), Sp. 468-512
- NAVARRO Luis, *Diritto di associazione e associazioni di fedeli*, Milano 1991
- PREE Helmuth, *Libertad y responsabilidad del laico en los asuntos temporales. Visión canónica*: *Anuario Argentino de Derecho Canónico* 12 (2005), 233-277
- PREE Helmuth, *Die politische und gewerkschaftliche Betätigung geistlicher Personen im CIC (1983) und im CCEO (1990)*: *Folia Canonica* 6 (2003) 7-40
- PREE Helmuth, *Kirchliche Sendung und weltliches Mandat. Zur Rechtsstellung geistlicher Personen in der zivilen Sphäre*, in: DE WALL Heinrich –GERMANN Michael (Hg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (FS C. LINK)*, Tübingen 2003, 371-385
- PREE Helmuth, *Die Autorität der Kirche in Fragen der zeitlichen Ordnung*, in: ARRIETA Juan Ignazio (a cura di), *Ius Divinum. Il ius divinum nella vita della chiesa*, Venezia 2010, 1115-1141